

Kritik nicht nur gestattet, sondern erwünscht

Autor(en): **Jaeggi, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **27 (1975)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-933382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haben Sie gegenwärtig ein Projekt in Vorbereitung?

Ich beginne im Frühling mit den Dreharbeiten zu «Der Unschuldige» von Gabriele d'Annunzio. Das Thema ist sehr schön und faszinierend. Es ist die Geschichte eines Mannes und zweier Frauen. Eine von beiden kriegt ein Kind, das nicht von ihm ist und das er umbringt. Eine sehr starke Geschichte.

Wer wird sie spielen?

Voraussichtlich Warren Beatty, Claudia Cardinale und Julie Christie.

Robert Schär (F-Ko)

Kritik nicht nur gestattet, sondern erwünscht

Aufsichtsbeschwerde zur Radio-Sendereihe «Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen» abgewiesen

«Die Untersuchung hat ergeben, dass vereinzelt Fehler didaktischer und psychologischer Art nicht von der Hand zu weisen sind. Diese Fehler sind indessen nicht erheblich genug, eine Konzessionsverletzung zu begründen.» Mit diesen zwei Sätzen in trockenem Amtsdeutsch schliesst der Untersuchungsbericht des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED) betreffend die Sendereihe «Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen» von Radio DRS. ZOOM-FILMBERATER berichtete in Nr. 14/74 (S. 20) ausführlich über den Fall: Gegen die von Andreas Blum redigierte Sendefolge hat die Konferenz schweizerischer Anstaltsleiter einstimmig beschlossen, beim Vorsteher des EVED, Bundesrat Willi Ritschard, eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen. Nicht nur die Art und Weise, wie der schweizerische Strafvollzug dargestellt werde, wurde zum Anlass für die Klage bei höchster Instanz, sondern auch der Vorwurf, die Verantwortlichen des Zyklus hätten extremistische Kreise mit tendenziöser und unsachlicher Kritik zu Worte kommen lassen, denen es weniger um den Strafvollzug als um eine grundsätzliche Polemik gegen unsere Gesellschaftsordnung gehe.

Keine Aussicht auf Erfolg

Schon im letzten Juli machten wir darauf aufmerksam, dass die Aufsichtsbeschwerde beim EVED, dem Aufsichtsorgan über die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen, kaum Erfolg haben werde. Sie war eine Reaktion der Anstaltsdirektoren im Zorn, wenig glücklich abgefasst und kaum stichhaltig belegt. Das Auffahren mit schwerem Geschütz gegen eine Sendereihe, die sich kritisch mit dem heutigen Strafvollzug auseinandersetzte und Alternativmodelle vorstellte, nie aber beabsichtigte, einzelne Verantwortliche des schweizerischen Strafvollzuges zu desavouieren, und dies auch wörtlich festhielt, fand Sympathien weder bei der Hörerschaft noch in der Presse. Die Diskussion über den Strafvollzug war zu diesem Zeitpunkt längst im Fluss und das Bewusstsein über seine Reformbedürftigkeit Allgemeingut. Dass sich nun ausgerechnet die Anstaltsdirektoren, deren Schwierigkeiten doch viel Verständnis entgegengebracht wird, von denen indessen die Bereitschaft zur Erneuerung, zumindest aber zum Überdenken der gegenwärtigen Situation erwartet wird, zu einem Sturmangriff gegen eine Sendereihe bemühten, die im Grunde nichts anderes als eine Information über die Erkenntnis des bisherigen Strafvollzuges und die daraus resultierenden Folgen war, schuf böses Blut. Dies um so mehr, als die Anstaltsdirektoren mit unqualifizierten Beschuldigungen um sich warfen und zudem versuchten, aus der Sache ein Politikum ersten Ranges zu machen. Nichts weniger als der

Versuch eines Umsturzes der bestehenden Gesellschaftsordnung unterschob man den Autoren, die Sendereihe sei nichts anderes als ein Vorwand für die Verbreitung revolutionären marxistischen Gedankengutes. Nicht nur Antipathie, sondern emotionelle Reaktionen bewirkten die Anstaltsdirektoren schliesslich, als sie sich weigerten, in der vierten Sendung an einem Rundtischgespräch teilzunehmen, nachdem sie bereits zugesagt hatten.

Gründliche Untersuchung

Es wäre ein leichtes gewesen, auf die unhaltbaren Anschuldigungen der Anstaltsdirektoren polemisch zu reagieren und den Untersuchungsbericht des EVED abzuwarten. Die Direktion von Radio DRS indessen bewahrte kühles Blut und verzichtete auf eine Ausweitung des Streites. Sie bildete vielmehr eine Arbeitsgruppe, welche die Vorwürfe der Anstaltsdirektoren zu prüfen hatte. Dr. E. Boerlin, M. Th. Schiller und Prof. W. Neidhart (Vorsitz) erarbeiteten in der Folge einen umfangreichen Bericht, in dem die Stellungnahme aller Betroffenen zum Ausdruck kommt und der eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung des unerfreulichen Falles bildet. Dieser Bericht (in der Folge als Neidhart-Bericht bezeichnet) wurde zusammen mit den Überlegungen des Regionalvorstandes DRS zur Urteilsbildung und zur weiteren Abklärung der Angelegenheit an die Generaldirektion der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) weitergeleitet. Ergänzend dazu wurde ein Protokollauszug der Programmkommission DRS, die sich ebenfalls mit der Sache und insbesondere mit dem Bericht Neidhart auseinandergesetzt hatte, beigelegt. Nicht der Programmverantwortliche, sondern der Generaldirektor der SRG ist es ja, der bei einer Konzessionsverletzung der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich ist.

Auffallend ist, dass Neidhart-Bericht und Untersuchungsbericht des EVED in ihren Schlussfolgerungen zum Ergebnis kommen, wie es eingangs erwähnt wird: generelle Zurückweisung der Beschuldigungen. Man könnte zur Tagesordnung übergehen und schadenfreudig über die Niederlage der Anstaltsdirektoren lachen, die leuchtet man ein wenig hinter die sachlich und milde abgefasste Beurteilung der Angelegenheit durch das EVED, mit mehr als abgesägten Hosen dastehen. Damit indessen würde man den grundsätzlichen Charakter dieses sorgfältig abgefassten Papiers verkennen. Es lohnt sich, einzelne Punkte der Begründung zur Abweisung der Aufsichtsbeschwerde genauer anzuschauen und zu kommentieren, enthalten sie doch gewissermassen Leitlinien zur Handhabung eines staatsunabhängigen Radios in einem freiheitlich-demokratischen Staatswesen.

Nicht nur Recht, sondern Pflicht zur Kritik

Die Aufsichtsbeschwerde wirft der Sendereihe eine tendenziöse und unsachliche Kritik am Strafvollzug vor und berührt damit primär die Prinzipien der Ausgewogenheit und der Objektivität sowie den Ermessensspielraum der Programmschaffenden. Artikel 13 der Konzession verlangt eine objektive und umfassende Information. In einem Kapitel «Grundsätzliche Überlegungen» äussert sich der Bericht des EVED dahin, dass es eine der elementaren Voraussetzungen der Demokratie ist, die Vielfalt der Meinungen und die Auseinandersetzung der politischen und gesellschaftlichen Kräfte zum Ausdruck zu bringen, also eine Meinungspluralität zu schaffen. Dieser Grundsatz ist in der Konzession unter dem Begriff der umfassenden (ausgewogenen) Information zu finden. «Die Ausgewogenheit bezieht sich jedoch nicht auf die einzelne Sendung, sondern auf die Gesamtheit des Programms», wird im Bericht wörtlich festgehalten. Und weiter wird gesagt, dass das Radio nicht nur die Verpflichtung hat, den gesellschaftlich relevanten Meinungen und Interessen Raum zu geben, sondern als sozial-aktive Institution auch das Recht und die Pflicht auf Kritik hat, verstanden als Dienst am Gemeinwohl und im Rahmen der bestehenden

Rechtsordnung. Interpretiert wird dann weiter der Begriff der Objektivität als ein in seiner Gesamtheit kaum zu erreichendes Ideal. «In der Praxis», wird wörtlich ausgeführt, «ist Objektivität zu verstehen als das redliche Bemühen des Programmschaffenden im Rahmen seiner persönlichen und beruflichen Situation.» Das tönt nun, mit Verlaub sei's wieder einmal erwähnt, ganz anders als jene absolute Forderung nach Objektivität, die mancherorts immer wieder gefordert wird und die letztlich zu einer Paralisierung der Massenmedien führen müsste. Es ist überhaupt erstaunlich, wie sehr der Bericht sich die Erkenntnisse moderner Kommunikationsforschung zu eigen macht, wonach hinter jeder über ein Medium verbreiteten Information ein Mensch mit einem ganz speziellen Charakter und einem bestimmten sozialen und gesellschaftlichen Umfeld steht. Nicht jeder Fehler eines Programmverantwortlichen, so wird da etwa moniert, sei bereits eine Konzessionsverletzung. Dass eine Zuwiderhandlung gegen die Konzessionsbestimmungen schon gravierenden Charakter haben müsse, folge aus dem Prinzip des staatsfernen Rundfunks, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Tatsache, dass Radio und Fernsehen ihre Aufgabe im Raum einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft erfüllen und somit Spannungen unvermeidlich, ja zum Teil sogar notwendig sind. Es sind diese Ausführungen nicht mehr und nicht weniger als die Forderung eines kritischen und pluralistischen Rundfunks im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit. Ein Duckmäuser-Radio jedenfalls, so ist daraus zu folgern, kann seine Funktion im Rahmen unseres Staatswesens kaum erfüllen.

Unhaltbarer Vorwurf der Linkstendenz und der Subversion

Ein weiterer Vorwurf der Anstaltsdirektoren lautet dahin, dass sich die Sendereihe vorwiegend mit der interaktionistischen Theorie über die Entstehung der Kriminalität befasse und einen behandlungsorientierten Strafvollzug (sozialtherapeutischer Behandlungsvollzug) postuliere. Beides sei nur *eine* Theorie über die Ursachen der Kriminalität, die im übrigen in gefährlicher Nähe neulinker Theorien stehe. Dadurch wird nicht zuletzt befürchtet, dass die Strafgefangenen, die im Besitze eines eigenen Radios sind, durch progressives Gedankengut gegen das geltende System aufgehetzt werden. Grundsätzlich antwortet der Bericht auf diese Anschuldigung, dass die Verbreitung irgendeiner Meinung a priori keine Konzessionsverletzung darstellen kann. Im Detail wird dann festgestellt, dass die Konzeption der Sendereihe grundsätzlich ausgewogen sei und eine Rückführung der erwähnten Theorien auf den Marxismus verneint werden müsse. Im weiteren habe die Überprüfung des Manuskriptes ergeben, dass die Sendereihe weder versteckte noch offene Agitation enthalte, die geeignet wäre, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit erheblich oder aktuell zu gefährden. Die Anstaltsleiter erbrächten auch keinen Beweis für diese von ihnen umschriebene Gefährdung. Hier wird mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass mit allein verbaler Linkshatz nicht nur kein Staat zu machen ist, sondern dass die Aufsichtsbehörde gewillt ist, dem verfassungsmässig verbrieften Recht auf freie Meinungsäusserung unbedingt nachzuleben.

An dieser Stelle setzt nun auch der Bericht Neidhart mit aller Schärfe ein. Er stellt fest, dass sich die interaktionistische Theorie wesentlich von den Auffassungen marxistischer Kriminologen unterscheidet und dass nur Unkenntnis dieses Sachverhaltes (!) oder Missverständnisse dazu führen können, hinter der Sendereihe staatsgefährdende, revolutionäre Tendenzen zu vermuten. Des weiteren gebe es neben der marxistischen auch eine nichtmarxistische Kritik an unserem gesellschaftlichen System und an einigen in ihm gültigen Normen: «Wenn wir uns grundsätzlich dieser Kritik verschliessen und verbieten, sie am Mikrophon zu Wort kommen zu lassen, hat das zur Folge, dass die bei uns herrschenden Denkweisen zementiert werden und dass damit jede Verbesserung verhindert wird. Gerade die freiheitliche Demokratie hat alles Interesse daran, dass Fehler an ihrem System aufgedeckt und Verbesserungsmöglichkeiten offen diskutiert werden.»

Die Aufsichtsbeschwerde wird auch in jenem Punkt abgewiesen, wo die Anstaltsdirektoren behaupten, der Strafvollzug werde einmal mehr der tendenziösen und unsachlichen Kritik durch extreme Kreise ausgesetzt, welche damit fragwürdige politische Ziele verfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat den Ausführungen entnommen, dass mit den extremen Kreisen linke gemeint sind, die nach Auffassung der Anstaltsleiter die bestehende Ordnung verändern und zu diesem Zwecke die Gefangenen politisieren wollen. Sicher werde Kritik geübt, antwortet der Bericht des EVED auf diese Anschuldigung, aber Kritik sei kein Privileg der Linken. Die Kritik in der Sendereihe zielt vielmehr in Richtung Evolution und nicht in Richtung der marxistisch verlangten Revolution mit dem Ziele der gewaltsamen Veränderung. Interessant sei in diesem Zusammenhang, dass sich die Anstaltsleiter in ihren Vernehmlassungen kaum mit dem Inhalt der Sendungen kritisch auseinandersetzen. Der Nachweis der Linkstendenz aber müsste in erster Linie am Inhalt der Sendereihe selbst versucht werden. Und im Neidhart-Bericht steht zu lesen, dass die neomarxistisch-revolutionäre Tendenz der Sendereihe, welche die Anstaltsdirektoren festgestellt zu haben meinen, bei der Überprüfung der Sendemanuskripte nicht bestätigt wird. «Der Subversionsbegriff, den einzelne Direktoren wie einen eindeutigen Massstab handhaben, scheint uns so fragwürdig, diffus und von politischer Propaganda belastet zu sein, dass wir ihn für ein objektives Urteil für ungeeignet halten.» In dieser Formulierung wird das deutliche Bemühen sichtbar, endlich jener zunehmenden Unsitte den Riegel zu schieben, die pauschal jede Kritik, die einer bestimmten Interessengruppe nicht behagt, als linkstendenziös abqualifiziert.

Didaktische und psychologische Fehler

Mit diesen wenigen Erläuterungen sind weder Untersuchungs- noch Neidhart-Bericht in ihrer Grundsätzlichkeit ausreichend gewürdigt. Sie sind bloss Hinweis auf die Ernsthaftigkeit, mit der ans Werk gegangen wurde. Man wird indessen nicht vergessen dürfen, auf einen wesentlichen Punkt der Untersuchung hinzuweisen: Beide Berichte befassen sich nicht einseitig mit den Unzulänglichkeiten der Aufsichtsbeschwerde, sondern hinterfragen in aller Offenheit auch die Sendereihe auf die gemachten Vorwürfe hin. Besonders der Neidhart-Bericht gewinnt dadurch an Relevanz, und es ist unverkennbar, dass auch hier wieder vom Einzelfall her Allgemeingültiges ausgesagt wird. So wird in den Schlussfolgerungen darauf aufmerksam gemacht, dass Fehlleistungen bereits in der Planungsphase erfolgten. Dass beispielsweise die Sendereihe ohne jegliche Orientierung der Verantwortlichen des Strafvollzuges konzipiert wurde, erscheint unbegreiflich und nicht nur ungeschickt. Wesentlicher aber sind die Fragen danach, ob es den Gestaltern der Sendereihe gelungen ist, ihre Absichten so zu verwirklichen, dass sie dem Zuhörer einsichtig wurden. Hier bleibt zumindest ein gewisses Unbehagen zurück, auch wenn darauf hingewiesen werden kann, dass die Zuschriften aus dem Hörerkreis mit einer Ausnahme positiv für die Sendefolge ausfielen. Aber gerade die Reaktion der Anstaltsleiter – ihre einseitige Betrachtungsweise des Strafvollzugs deckt sich erfahrungsgemäss mit einem vielleicht nicht unerheblichen Teil des Publikums – lässt darauf schliessen, dass es nicht in allen Teilen gelungen ist, die Brücke zu dem in der Frage des Strafvollzugs konservativ denkenden Kreis der Hörer zu schlagen. Von geradezu programmatischer Bedeutung dann ist jene Feststellung im Neidhart-Bericht, wonach Radioredaktoren eine *Sendereihe* so aufzubauen haben, dass die Kritisierten sich in einem Zeitpunkt verteidigen können, in dem das in der dafür eingeräumten Zeit noch möglich ist. Dies kann zwar die Klarheit und Folgerichtigkeit eines Planes für eine Sendereihe stören, ist aber didaktisch wirksamer und führt nicht zu einer Stauung kritischer Einwände. Hier wird ganz eindeutig der Vorwurf erhoben, dass es zumindest fragwürdig war, die Gegner der in der Sendereihe vertretenen Theorien und Postulate erst in der vierten Sendung zum Wort kommen zu lassen, in einem

Zeitpunkt also, in dem sich schon sehr viel Kritik angestaut hat und in dem vielleicht schon viele Zuhörer aus Zorn ausgestiegen sind. Der Untersuchungsbericht des EVED macht denn auch darauf aufmerksam, dass in den erwähnten didaktischen und psychologischen Ungeschicklichkeiten aller Wahrscheinlichkeit nach die tiefere Ursache für den Konflikt zwischen Radioschaffenden und Anstaltsdirektoren liegt. Zu erwähnen bleibt, dass gerade die kritische Würdigung der Sendereihe durch die Arbeitsgruppe Neidhart wie auch durch die regionale Programmkommission, den Wert des Berichtes erheblich steigert, indem gerade dadurch deutlich wird, dass es den internen Organen bei ihrer Untersuchung nicht einfach um Rechtfertigung und Reinwaschung zu tun war, sondern dass sie die ihnen auferlegte Kontrollfunktion mit aller zu Gebote stehenden Ernsthaftigkeit ausübte.

Mut zu lebendigem Radio und Fernsehen

Wenn mich das Ergebnis des Untersuchungsberichtes des EVED freut und ich den Bericht der Arbeitsgruppe Neidhart mit Genugtuung zur Kenntnis nehme, dann nicht aus billiger Schadenfreude. Die Anstaltsdirektoren werden es nach diesem – allerdings selber verschuldeten – Vorfall nicht leicht haben, ihre verantwortungsvolle Arbeit weiterzuführen. Das Vertrauen in sie ist angeschlagen. Das kann zu Verbitterung führen, was weder dem Strafvollzug noch den Gefangenen förderlich sein wird. Freude und Genugtuung haben einen andern Ursprung. Beide Berichte sind ein Bekenntnis zu einem staatsunabhängigen, freien und kritischen Radio und Fernsehen. Vor allem der Bericht aus dem Bundeshaus darf als eine Aufforderung zu einem Fernseh- und Radioschaffen gewertet werden, das sich energisch gegen Interventionismus, Druck- und Einschüchterungsversuche wendet. Das muss den Programmschaffenden zweierlei bedeuten: Verpflichtung gegenüber Zuschauer und Hörer sowie Auftrag zu einer Programmgestaltung ohne Maulkorb. Urs Jaeggi

FILMKRITIK

The Parallax View

USA 1974. Regie: Alan J. Pakula (Vorspanangaben s. Kurzbesprechung 75/111)

Neben dem derzeitigen spektakulären Angebot an Katastrophenfilmen und anderen Knüllern scheint Alan J. Pakulas «The Parallax View» Gefahr zu laufen, nicht jene Beachtung zu finden, die er verdient. Denn er besitzt, wie schon Pakulas «Klute», Qualitäten der Inszenierung und Darstellung, die ihn zu einer bemerkenswert intelligenten und spannenden Variante des Polit-Thrillers über das organisierte politische Verbrechen machen. Dabei gibt er keineswegs vor, Hintergründe und Zusammenhänge aufdecken zu wollen, wie das sonst bei thematisch ähnlichen Streifen, die sich gerne als Tatsachenreports ausgeben, beansprucht wird. Pakula begnügt sich damit, distanziert und verhalten eine Atmosphäre zu beschwören, die durchtränkt ist von Verunsicherung, Angst und Terror, hervorgerufen durch das Wirken dunkler, nicht fassbarer Mächte. Er überlässt es dem Zuschauer, Beziehungen zu seiner eigenen, wirklichen Umwelt herzustellen.

Joe Frady (Warren Beatty), ein mittelmässiger und etwas verkommener Lokalreporter, wird auf der «Space Needle», dem Wahrzeichen von Seattle, Zeuge der Ermordung eines Politikers im Wahlkampf. Der mutmassliche Schütze – nur für den Kinzuschauer wird ein zweiter Tatverdächtiger sichtbar – stürzt bei der Verfolgung in